



Zentralrat Deutscher Staatsbürger-Deutsches Zentrum für Menschenrechte e. V.

VORSTAND

ZDS-DZFMR e. V. -Kolonnenweg 29 -D-24837 Schleswig

Sächsischer Landtag
Präsident Dr. Matthias RÖßLER
Vizepräsidenten Anrdea Dombois, Horst WEHNER, Prof. Dr. Andreas SCHMALFUß
Sachbearbeiter Tino Günther & Stefanie Nolting

Bernhard-von-Lindenau-Platz 1

D-01067 Dresden

VIA FAX: 0351 – 4935 900

Schleswig, den 30.03.2010

PETITION 04/00257/2 vom 07.12.2009

Ihre Eingangsbestätigungen vom 07.01.2010; 18.01.2010 und 05/00257/2 vom 05.02.2010

Beschwerdesache:

Petition 04/00257/2 des ZDS – DZfMR e. V. vom 07.12.2009 an den Petitionsausschuß des Sächsischen Landtag

- Prozeßmangel gesetzlicher Richter an deutschen Gerichten wider Art. 6 und 13 EMRK
- Mangel an ordentlichen Staatsgerichten in Deutschland
- Verfassungswidrige Staatsgewaltausübung durch ungesetzliche Angestellte einer NGO
- Legitimationsproblem nach Deutschem Recht
- Nichtigkeit der Landesverfassung nach Deutschem Recht
- Mithaftung der Parlamentarier bei Menschenrechtsverletzungen in Deutschland aus nichtigen Verwaltungsverfahren gegen extritoriale Staatsangehörige

Beschwerdegrund:

- Verschleppung der Bearbeitung zu Lasten der Staatsbürger
- Täuschung der Staatsangehörigen im Rechtsverkehr unter Vorsatz
- Verhinderung der Anwendung der geltenden Recht-Ordnung an deutschen Gerichten unter Vorsatz
- Zusätzliche Gefährdung der Staatssicherheit durch Wirtschaftskrise unter Vorsatz

Antragstellung auf: Einberufen eines Untersuchungsausschuß

Zentralrat Deutscher Staatsbürger - Deutsches Zentrum für Menschenrechte e. V.
Registereintrag Amtsgericht Flensburg VR 2367 FL; Registereintrag Deutscher Bundestag ID 2-3231-5/119.09
Steuernummer Gemeinnützigkeit 15 293 78414
Bankverbindung: Postbank Hamburg BLZ: 200 100 20; Kontonummer: 11 991 208
Vereinsitz Kolonnenweg 29, D- 24837 Schleswig
Tel. Vorstand : 04621 – 994955, Fax: 04621 34963, e-mail zds.sl@hotmail.de

zur Beschleunigung der Problemlösung bei Massenmensenrechtsverletzungen in Deutschland durch akute Gefährdung der Staatssicherheit bei Mithaftung der Parlamentarier durch Beihilfe zum gemeinsam begangenen Betrug am Deutschen Staatsvolk

Sehr geehrte Damen und Herren,

es geht um Ihre Mithaftung als Privatpersonen durch Ihre persönliche Verantwortung als Kontrollorgan in Sachsen für die Fehlhandlungen der von Ihnen rational unbestreitbar real abhängigen Geschöpfe, die von Ihnen bestellt, betreut, beaufsichtigt, beurteilt, befördert und bezahlt werden, nicht um ihre real existente Unabhängigkeit von Volk, Recht, Gesetz, Fakten, Folgerichtigkeit und allgemeine Wortbedeutung (VRGFFW).

Aus Ihren vorstehend bezeichneten Eingangsbestätigungen ist ohne Stellungnahme zum konkreten Sachverhalt ohne Ihren Antritt des Gegenbeweis leider noch immer keine ordnungsgemäße Bearbeitung unserer Petition ersichtlich.

Wenn Sie sich mit der Realität in Deutschland nicht befassen möchten, könnten wir Sie bei Einstimmigkeit nur auffordern, geschlossen von Ihren Positionen zurückzutreten, bevor der Souverän den Austausch nicht geeigneter Parlamentarier auf andere Weise vornehmen könnte.

Aufgrund der uns vorliegenden Stimmrechte aus der deutschen Bevölkerung erlauben wir uns deshalb, Sie nochmals darum zu bitten, daß die Bearbeitung der Beschwerdesache bei eiligem Handlungsbedarf in Deutschland vom Sächsischen Landtag nicht mehr unnötig verschleppt wird.

Textkonserven Ihrer Automaten auf politische Anweisungen einer angeblichen BRD-Regierung, die in Deutschland ohne Volkslegitimation **nicht** handlungsfähig ist, sind für ein Kontrollorgan in Sachsen bei gemeinsam begangener Täuschung des Staatsvolkes zur Problemlösung nicht angebracht, auch nicht tauglich. Ihr Nichtwollen ändert an Ihrer verantwortlichen Position und Mithaftung nicht das Geringste.

Ihre Textkonserven ohne Aussagen müssen wir nach HLKO aus sachlichen Gründen zurückweisen, weil mit unterlassener Bearbeitung unserer Petition vom 07.12.2009 unmißverständlich und vorsätzlich von Ihnen gegen Art. 6 IIIc EMRK in Verbindung mit Art. 25, 100, 19 GG gegen das Völkerrecht, die Normenkontrolle und das Zitiergebot verstoßen wird.

Die Ihnen in der Petition konkret gestellten Fragen wurden von Ihnen auch am 05.02.2010 nicht beantwortet, was hiermit nochmals beanstandet wird. Wir weisen auch nochmals auf die Veröffentlichung des Schriftwechsels hin, der mit allen Landtagen in Deutschland geführt wird. Wir geben dem Parlament in Sachsen darum nochmals die Folgen der Fortsetzung strafbarer Handlungen für die Parlamentarier durch nochmaligen Hinweis auf die Realität in Deutschland zu bedenken mit der Aufforderung zum schnellstmöglichen STOP der Menschenrechtsverletzungen durch die unstatthafter BRD-Ausnahmegerichte wider der geltenden Rechts-Ordnung in Deutschland:

Für den STOP der Menschenrechtsverletzungen in Deutschland erhebt der ZDS-DZfMR e. V. für die Menschen in Deutschland den Anspruch des Deutschen Rechts unseres Heimatstaates

Deutsches Reich, wobei darauf hinzuweisen ist, daß der Zeitraum 1933-1945 in unserem Handeln keinen Spielraum findet.

Wir sind ein juristischer Verein, der politisch, rassistisch und konfessionell völlig unabhängig agiert, der sich ausschließlich mit der in Deutschland geltenden Recht(s)ordnung befasst. Dieser Hinweis muß nochmals ergehen, da immer wieder Bürger unseres Landes, insbesondere die jüngere Generation, aus geschichtlichem Kenntnismangel meinen, man müsse unser Vaterland (das Deutsche Reich) rechts einordnen (welches natürlich absoluter Unsinn ist).

Es geht in erster Linie um das Deutsche Staatsvolk als den völlig rechtlos gestellten Souverän in unserem Lande, um das Ansehen der Deutschen und seiner deutschen Justiz national und international. Es geht auch um die Berufsehre unserer Juristen. Es wird bei Organhaftung für Menschenrechtsverletzungen unter Vorsatz durch den Ausverkauf Deutschlands mit systematisch betriebenen Existenzvernichtungen der Deutschen aus niederen Motiven aber auch um enorm hohe Schadenersatzforderungen der Schutzbefohlenen an Bund und Länder gehen.

Eine Remonstrationspflicht der **nicht vorhandenen** staatlich-hoheitlichen Amtsträger ist nicht möglich, weil alle privaten BRD-Dienststräger als PRIVATPERSONEN amtlich und hoheitlich **nicht** unabhängig, sondern weisungsgebunden sind.

Durch die fehlende staatliche Gerichtsbarkeit findet eine Massenmensenrechtsverletzung in der (seit 1990 juristisch erloschenen) Bundesrepublik Deutschland statt, **weil die BRD-Justiz illegal organisiert ist.**

Amtsträger (§11 StGB) ist in Deutschland, wer nach Deutschem Recht und nicht nach BRD-Norm Richter oder Beamter ist. Demnach müssen die wirksamen Amtsträger nach Deutschem Recht eine Zulassung **durch eine Volksverfassung** haben, die die BRdVd nicht hat.

Die Bundesrepublik Deutschland besitzt kein Gesetz für die Umsetzung des Art. 1 GG, die Menschenrechtsverletzungen als Straftat zu verfolgen, weil die Bundesrepublik Deutschland willkürlich unter Staatsaufbaumängeln leidet. Das ist das Verschulden der Legislativen gegen das Völkerrecht!

Selbst das Grundgesetz wird nicht als Gesetz umgesetzt, auf das Sie sich dann als Gesetzgeber berufen wollen. Um internationale Klagen gegen die Bundesrepublik Deutschland zu vermeiden (Kriegsopferentschädigungsklagen), bitten wir Sie, Ihre eigenen Fehler gegen Völkerrecht bedenkend zu korrigieren.

Die EMRK ist eindeutig, es darf kein Mißbrauch der Rechte und Freiheiten stattfinden (Art. 17 EMRK).

Nach Art. 25 GG darf die EMRK-Konvention nicht so ausgelegt werden, als begründe sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person das Recht, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung vorzunehmen, die darauf abzielt, die in der Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten abzuschaffen, oder sie stärker einzuschränken, als es in der Konvention vorgesehen ist.

Sie müssen sich an diese übergeordnete Konventionen mit Verfassungsrang halten. Wir gehen davon aus, daß Sie den Unterschied zwischen Grundgesetz und Verfassung kennen.

Andernfalls bitten wir Sie, uns **das Gesetz zu benennen**, wonach die Menschenrechtsverletzungen in Sachsen strafrechtlich wirklich und wirksam verfolgt, und die Opfer in Sachsen entschädigt und rehabilitiert werden.

Wegen dem fehlenden BRD-Gesetz tritt in den BRD-Verwaltungsverfahren Nichtigkeit von Anfang an in Kraft (§§43, 44 VwVfG). Viele BRD-Gesetze sind als Normen im Zusammenhang legislatives Unrecht, weil der unter Besatzungsrecht stehende BRD-Gesetzgeber keine Gesetze beschließen darf, auch nicht der Landtag in Sachsen.

Eine Normenkontrolle nach Völkerrecht ist beim Bundesverfassungsgericht unmöglich, weil es ohne eigenes BRD-Volk gar keine BRD-Volksverfassung geben kann.

Deswegen kann in der Justiz „Recht und Gesetz“ nicht angewendet, sondern als Norm nur umgedeutet werden, eben freiwillige BRD-Gerichtsbarkeit nach Billigkeitsrecht!

Somit ist Art. 6 und 13 EMRK als wirksame BRD-Beschwerdemöglichkeit ausgeschlossen.

Das ganze BRD-System ist eine vorsätzliche Täuschung,

und die rechtswidrige Anwendung von Gewalt gegen die Menschen ist TERROR.

Das ist in dem Zusammenhang von Bedeutung, weil die Verletzung des Art. 101 GG dann vorliegt, wenn

Normen falsch ausgelegt,

Willkür gegen die Objektivität betrieben und

Gesetzesbindung außer Kraft gesetzt wird

(Kommentierung Art. 101 GG Maunz), wie selbst das Bundesverfassungsgericht, das „Gerechtigkeit für jedermann“ zu erfüllen hat, öffentlich erklärt und praktiziert,

„...selbst wenn die Gestaltung des Verfahrens,

die Feststellung und Würdigung des Sachverhalts,

die Auslegung eines Gesetzes oder seine Anwendung

auf den einzelnen Fall **Fehler** aufweisen sollten, bedeutet dies für sich allein nicht schon eine Grundrechtsverletzung...“. Vergleichen Sie bitte!!!! die obigen Absätze!!!!

Beweis: http://www.bundesverfassungsgericht.de/organisation/vb_merkblatt.html

Aus keinem Verfahren der freiwilligen BRD-Gerichtsbarkeit kann also die Verletzung der Menschenrechte gemäß Art. 1, 25, 100 GG mit der Beschwerde wirklich und wirksam angerufen werden, wie Art. 6 und 13 EMRK verlangt und aus dem Urteil des EGMR 75529/01 bewiesen ist, weil die Bundesrepublik Deutschland nur eine Nichtregierungsorganisation ist, kein Staat, erst recht kein souveräner Rechtsstaat (§§245, 291 ZPO).

Deutsches Recht kann in der Bundesrepublik Deutschland ohne hoheitliche Geltung nach Besatzungsrecht **nicht** praktiziert werden. Deswegen kann die Bundesverfassungsbeschwerde auch nicht auf Art. 25, 34, 100 GG gestützt werden, weil die Menschenrechte, Haftung, Unabhängigkeit der BRD-Richter und Normenkontrolle **in der BRD-Praxis ausgeschlossen** ist.

Alle Bürger (auch Sie) sind von diesen **Massen-Menschenrechtsverbrechen** durch die BRD-Justiz betroffen, denn die BRD-Justiz ist in der Unrechtsprechung der Umdeutung von Gesetz ein Teil der Legislativen und organisatorisch ein Teil der Exekutiven.

Alle Personen der Legislativen, Judikativen und Exekutiven handeln nach §179 BGB ohne Vollmacht, sind zudem staatlich-hoheitlich weder rechts- noch geschäftsfähig. Keine Entscheidung ist von BRD-Beamten unterschrieben, die ihre staatlich-hoheitliche Legitimation nicht nachweisen können, mit denen **jeden Tag TERROR** gegen die Menschen in Deutschland begangen wird.

Da Offenkundigkeiten keines Beweises bedürfen, ist **nochmals** darauf hinzuweisen, daß Deutschland **nach wie vor** unter Besatzungsrecht steht und aus dem Vertrag zur Regelung aus Krieg u. Besatzung entstandener Fragen (**Überleitungsvertrag**) vom 23.10.1954, Erster Teil, Allgemeine Bestimmungen, Artikel 2, (1) hervorgeht:

„Alle Rechte...der Besatzungsbehörden... bleiben in jeder Hinsicht...in Kraft, ohne Rücksicht darauf, ob sie in Übereinstimmung mit anderen Rechtsvorschriften begründet oder festgestellt worden sind.“

Die Justiz ist in Deutschland offenkundig zur Ländersache geworden.

Die Hauptaufgabe des Landesparlamentes sind **die Kontrolle** der Landesregierung, der Erlaß von Landesgesetzen und die Gestaltung und Freigabe des Landeshaushaltes.

Bereits das Rechtsberatungsdienstleistungsgesetz verstößt gegen den Art. 6 EMRK.

Das ganze Rechtsberatungsdienstleistungsgesetz ist nach Art. 25, 100 GG und Völkerrecht nichtig, insbesondere nach Deutschem RECHT. Allein wegen der tautologischen Nichtigkeit gegen die EMRK liegt legislatives Unrecht im Rechtsberatungsgesetz vor.

Die Haager Landkriegsordnung ist **vorrangige** Verfassung **jeden** Systems, in dem die Menschenrechte **garantiert** werden. Sie gilt auch für den Sächsischen Landtag.

Es gibt daher nach Art. 6 EMRK weder das Rechtsberatungsgesetz noch den Vertretungszwang, insbesondere nicht bei BRD-Gerichten, weil uns der staatlich-hoheitliche Akt im Urkundsbeweis in Sachsen **nicht** vorliegt.

Wichtig ist bei der Lösung der Frage, warum der Gesetzgeber in über 60 Jahren es vorsätzlich verabsäumen konnte, die Menschenrechtsverletzung unter Strafe zu stellen, die im Grundgesetz in Art. 1, Absatz 1 und Satz 1 GG verpflichtend ist!

Kein BRD-Urteil kann in Deutschland nach §1059 ZPO iVm. KRG 35 vollstreckbar sein, weil die Staatsgerichte nach deutschem Recht **fehlen** (§15 GVG)

Deutsches RECHT kennt die Rechtsberatung oder den Vertretungszwang nach §11 StGB nicht, unter dem die Menschenrechtsverletzungen durch Täuschung im Rechtsverkehr jeden Tag in Serie begangen werden.

Sie müssen also anhand der tatsächlichen und rechtlichen Probleme in Deutschland erkennen, daß das Rechtsberatungsgesetz die aussetzende Verherrlichung von Menschenrechtsverletzungen sogar noch perfektioniert (§130 StGB).

Wenn keine Behörde und kein Amt in Deutschland den staatlich-hoheitlichen Akt vorweisen kann, so gibt es auch keine Rechtsanwälte, die eine wirksame Zulassung besäßen.

Wenn Sie die Zahl der BRD-Juristen und der BRD-Politiker in fast 60 Jahren addieren würden, scheint offenkundig eine Massenillusion dieser Gruppe vorzuliegen, die die Justiz unter Vorsatz als Exekutive ganz gezielt dazu benutzt, die Menschenrechte in Deutschland **vorsätzlich auszusetzen** und zu verletzen.

So viele BRD-Juristen und BRD-Politiker können kaum 60 Jahre lang irrig unter Amnesie leiden, wenn Ihnen durch Art. 1 GG bewußt ist, daß die Menschenrechtsverletzung regelmäßig eine Straftat ist und ein Gesetz zur Abhilfe zwingend erforderlich ist, das **fehlt**.

Zu diesem nicht verhandelbaren universellen Recht der Menschen gehört eben das Recht auf die Selbstvertretung oder eine Vertretung des Vertrauens – aber nicht die erzwungene BRD-Pflichtvertretung von BRD-Rechtsanwälten ohne wirksame Zulassung nach Deutschem Recht.

Ein deutsches Gericht ist dazu verpflichtet, die in Deutschland g e l t e n d e Rechtsordnung anzuwenden und einzuhalten. Das gilt auch für Sachsen.

Ungültige BRD - Verwaltungsakte können **ohne** gesetzlichen Richter daher mit mittelbaren Urkundenfälschungen von BRD-Justizangestellten in nichtigen Ausfertigungsmustern (Scheinurteile, Scheinbeschlüsse) bei Aufhebungsanspruch der Bürger gem. § 1059 ZPO, § 11 StGB **keine** Vollstreckbarkeit in Deutschland erlangen, wie es Art. 6 und 13 der EMRK vorschreiben, solange das Normenkontrollverfahren in Deutschland aufgrund der Besatzung wegen Prozeßmangel gesetzlicher Richter **nicht** möglich ist.

Maßgebliches Recht in Deutschland ist das Deutsche Recht (STGB § 11 (1)/2.)

Nochmals: Art. 13 EMRK verlangt eine wirksame Beschwerdemöglichkeit (EGMR EuGRZ 77, 419; 79, 278) vor einem ordentlichen deutschen Staatsgericht.

§11 StGB AMTSTRÄGER		
	BRD	STAAT
Bezeichnung	BRD-Beamte und BRD-Richter	Staatsbeamte und Staatsrichter
Behauptung	deutsches Recht als Norm	deutsches Recht als Gesetz
Tatsache, Anwendung	BRD-Recht (Norm) Umdeutung	Staatsrecht (Gesetz) Anwendung
Eid	Grundgesetz	Verfassung
Legitimation und Urteil	nicht vom Volk	im Namen des deutschen Volkes
Unterschrift, Beurkundung	Beglaubigung, keine, nur Ausfertigungsmuster	Unterschrift des gesetzlichen Richters, beglaubigt, beurkundet
Gericht	freiwillige Gerichtsbarkeit nach KRG 35	Staatsgericht
Gerichtsverfassungsgesetz	Nichtigkeit nach §126, 179 BGB	amtlich-hoheitlicher Urkundsbeweis
Urteil	nicht vollstreckbar §1059 ZPO	Vollstreckbarkeit
Ausweis	Dienstausweis der BRD-GmbH	Amtausweis
Natur	Dienstträger	Amtrträger
Befugnis	weisungsgebunden	entscheidungsbefugt

Bei Negativinteresse an Staat und Staatsvolk machen wir Sie überdies ausdrücklich auf die persönliche und gesamtschuldnerische Haftung der BRD- Bediensteten bei Diskriminierung

und Körperverletzung an den Schutzbefohlenen aufmerksam, wenn Sie als Parlamentarier Ihre Prüfungspflicht eigenverantwortlich verletzen.

Mit dem zweiten Gesetz zur Bereinigung von Bundesrecht vom 23.11.2007 Bundesgesetzblatt Teil 1, Seite 2614, haben sich die Besatzungsmächte mit Art. 4 § 3 zu ihren Rechten und Pflichten bekannt.

Dies war notwendig, weil die Besatzungsmächte in Deutschland (nicht die BRD) einschneidende Gesetzesänderungen durchgeführt haben, die vom **Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte erzwungen worden waren**. Dieser internationale Gerichtshof hat bereits festgestellt, dass die BRD kein effektiver Rechtsstaat mehr ist (AZ.: EGMR 75529/01 vom 08.06.2006). Das heißt, daß Bedienstete der BRD das Grundgesetz **nicht einhalten** und damit gegen den Eid verstoßen. Dafür sind die Besatzungsmächte zumindest mitverantwortlich.

Die BRD ist ein wirtschaftliches Gebilde unter Militärhoheit und besitzt inzwischen seit 1990 weder ein gültiges Grundgesetz, noch eine in freier Entscheidung des deutschen Volkes gewählte Verfassung. Man kann ein Verfahren ohne die wesentliche verfassungsrechtliche Grundeigenschaft eines Rechtsstaates **nicht** betreiben, denn kein Gesetz ohne Verfassung und keine Verfassung ohne die Legitimation durch das Volk (Art. 1,20,23 a. F., 120,133,146 GG) Sie sind für Schäden und Folgeschäden haftbar, da Sie als persönlich haftende Privatpersonen in einem nicht mit einer Verfassung zu beschreibendem Gebilde handeln.

Bevor die Parlamentarier bei Ihrer Mithaftung durch Mitverschulden das systematische Ruinieren unseres Landes weiterhin unterstützend fördern, wird vom ZDS – DZfMR e. V. nunmehr das Einberufen eines Untersuchungsausschusses am Sächsischen Landtag beantragt, der feststellen soll, ob:

1. der Justizminister des Landes als **NICHTINHABER** recht-sprechender Gewalt im Besitz recht – sprechender Gewalt ist, die ihn erst dazu ermächtigen würde, Richter in ein Amt zu berufen. Wenn nicht, warum nicht, wie der Landtag dem abhelfen will, und wann, wenn der Anspruch der Bürger auf den gesetzlichen Richter im Staat Deutsches Reich gegeben ist
2. das Land der OMF-BRDvD (Freistaat Sachsen) ohne BRD-Volksverfassung durch den Mangel eines eigenen BRD-Staatsvolkes im Besitz von Körperschaftsrechten nach Deutschem Recht ist, wer sie ohne eigenes Staatsvolk wem und wann verliehen haben soll, und wie der Landtag dem abhelfen will, und wann
3. es im Freistaat Sachsen vom deutschen Staatsvolk gewählte Richter auf Zeit nach Deutschem Recht gibt, die legitimiert wären, die Interessen der DEUTSCHEN zu vertreten - wenn nicht, warum nicht, und wie der Landtag dem abhelfen will, und wann
4. das Grundgesetz eine Steuerpflicht für Angehörige des Völkerrechtsobjekt Staat Deutsches Reich an eine Nichtregierungsorganisation (OMF-BRDvD) kennt, wenn nicht, warum nicht, wie und wann der Landtag dies zu Gunsten des Staatsvolkes zu ändern gedenkt
5. es in der OMF-BRDvD eine Gewaltentrennung gibt, wie es eine Demokratie erfordert, wenn nicht, warum nicht, wie der Landtag dem Volksauftrag gerecht werden will, und wann
6. eine NGO OMF-BRDvD ein Völkerrechtsobjekt mit einem eigenen Staatshaftungsgesetz und Staatsbürgerschaftsgesetz ist, oder ob die mit Arbeitsvertrag BRD-gebundenen Privatrechtsobjekte dieser NGO als Privatpersonen in einer Staatsimulation durch Mangel an Deckungskapital für Täuschung im Rechtsverkehr unter Vorsatz persönlich zu haften haben, wie der Landtag dem abhelfen will, und wann. Hierbei ist bitte zu beachten, daß die Staatsangehörigen kein BRD-Personal sind, die BRD- Verschuldung nicht zu verantworten, folglich auch nicht mitzutragen haben.

7. es Banken (vgl. § 32 KWG) und Rechtsanwälte in Sachsen gibt mit einer wirksamen Zulassung nach Deutschem Recht– wenn nicht, warum nicht, wie der Landtag dem abhelfen will, und wann
8. es Befehlnummern der Militärregierung an den Gerichten der Landkreise für die völkerrechtswidrigen Zwangsenteignungen der Staatsangehörigen gibt, wenn die BKO 57/80 1990 nicht aufgehoben wurde – wenn nicht – warum nicht, und was der Landtag wann dagegen zu tun gedenkt
9. es gerichtsverwertbare Geschäftsverteilungspläne gem. § 21 e GVG an den Gerichten im Landkreis gibt, die dem ZDS – DZfMR e. V. in den uns vorliegenden Einzelfällen zur Prüfung vorgelegt werden müssen, da Schadenersatzansprüche an Land & Bund bestehen, die sich gegen das Land Niedersachsen tagtäglich summieren
10. an den Gerichten im Landkreis die geltende Recht-Ordnung des Heimatstaates angewendet und ordnungsgemäß eingehalten wird, wozu Gerichte verpflichtet wären – wenn nicht, warum nicht, wer zeichnet in Niedersachsen für das Justiz-Chaos verantwortlich, was der Landtag in der Sache zu tun gedenkt, und wann
11. die OMF-BRDvD ohne eigenes Staatsvolk, demnach ohne Volkslegitimation überhaupt legitimiert ist, die Interessen der DEUTSCHEN national und international vertreten zu dürfen – wenn nicht, warum nicht, wie der Landtag dem abzuhelpen gedenkt, und wann das geschehen soll
12. eine NGO Hoheitsrechte besitzt, durch welchen Hoheitsbetrieb wann, wo und von wem diese auf die NGO OMF – BRDvD übertragen wurden, ob eine NGO Rechte, die sie nicht besitzt, auf andere übertragen kann
13. eine NGO auf der Grundlage von BRD-Privatrecht überhaupt rechtswirksame „Staatsverträge“ mit Völkerrechtssubjekten oder Privatrechtssubjekten abschließen könnte, damit das Ansehen der Deutschen in der Welt bei ständigen Täuschungen der dafür Verantwortlichen noch mehr leidet
14. unsere Soldaten gegen den ausdrücklichen Volkswillen Deutschland am Hindukusch zwingend verteidigen müssen, wenn Deutschland nicht bedroht wird, was der Landtag dafür zu tun gedenkt, unsere Soldaten endlich nach Hause zu holen, wenn es einen wirksamen Bündnisfall nur zwischen souveränen Völkerrechtssubjekten geben kann
15. auf welcher Rechtsgrundlage die BRDvD - Ausnahmegerichte meinen, gegen exterritoriale Staatsangehörige handeln zu können, um Deutschland trotz Stillstand der Rechtspflege an Feindstaaten auszuverkaufen, was, wie und wann der Sächsische Landtag das Ausplündern von Deutschland erfolgreich zu stoppen gedenkt
16. Wahlen von Bundestag und Landesverfassung **ohne** eigenes BRD-Staatsvolk nach geltenden Deutschen Staatsrecht überhaupt wirksam sein können
17. es innerhalb der EU überhaupt ein Gericht nach HLKO 1907 gibt, an dem die DEUTSCHEN sich ohne handlungsfähige Regierung überhaupt wirksam beschweren könnten, wenn die OMF-BRDvD ohne Volkslegitimation keine Vertretungsrechte besitzt – wenn nicht, warum nicht, und wie der Landtag dem abzuhelpen gedenkt, um die Menschenrechtsverletzungen in Sachsen zu stoppen, mit Leistung des Strafschadenersatz zu rehabilitieren, weil sie im Staat Deutsches Reich Straftaten sind

Im Artikel 45 der Haager Landgerichtsordnung heißt es:

„Es ist untersagt, die Bevölkerung eines besetzten Gebietes zu zwingen, der feindlichen Macht den Treueid zu leisten.“

Nach Berlinabkommen vom 25.09.1990 (Bundesgesetzesblatt II, S. 1274 von 1990) Artikel 1a, Artikel 2, 3 Absatz 2a und Artikel 4 ist eine Zuständigkeit einer bundes = republikanischen Behörde für Staatsbürger des Deutsches Reiches nicht gegeben.

Im eigenen Interesse, ganz besonders wegen der entfallenen Staatshaftung, bemüht sich daher der ZDS – DZfMR e. V. um eine **sachliche** Aufklärung, deren Inhalt wichtig für das Wissen um die möglichen Folgen eines Handelns ist, wonach ggf. Haftungsfragen auftreten können, welche von den betroffenen Prozeßparteien auch noch unbegrenzt in den Erbfallbereich als Anspruch übertragen werden, da es bei einseitigen Rechtsgeschäften nach dem internationalen Völkerrecht keine Verjährung gibt.

Somit muß es das Ziel sein, die **wirkliche** richterliche Unabhängigkeit (welche es selbst nach dem BGH und dem BVerfG gar nicht gibt) zu erreichen, da die derzeitige Exekutivabhängigkeit der Richter, sowie die politische Abhängigkeit der Staatsanwälte offenkundig sind.

Jeder Mitarbeiter einer Behörde **haftet persönlich** für das negative Interesse, wenn die völkerrechtlich festgestellte Menschenrechtsverletzung in Folge der **Remonstrationspflicht** nicht verhindert wird.

Gewalteneinheitstyrannis (= Realinexistenz von Volkshoheit und Gewaltentrennung) und GG-Rechtsstaat (mit Realexistenz von Menschenrechtsgeltung, Volkshoheit und Gewaltentrennung) sind zwei unvereinbare, einander vollständig ausschließende, unüberbrückbare, in jedem entscheidungserheblichen Punkt diametrale Gegensätze, so wie **tot und lebendig**.

Die BRD-Schiedsgerichte können den Hoheitsbeweis nach §126 BGB, §§138. 139, 415, 444 ZPO, §§33, 34 VwVfG, §99 VwGO, §16, 21 GVG, Art. 97, 101 GG **nicht** führen, so daß Nichtrichter Untergebene zu strafbaren Handlungen anstiften.

Die BRD - Verwaltungsangestellten sind keine Beamte oder Richter nach Deutschem Recht, da diese Personen auf das Grundgesetz *für* die Bundesrepublik Deutschland einen Eid abgelegt haben (vgl. § 38 Richtergesetz) und die „Bundesrepublik Deutschland“ kein souveräner Staat, sondern eine NGO ist (vgl. Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 08.06.2006, EGNR 755209/01).

Sämtliche Entscheidungen ergehen durch Prozeßmangel gesetzlicher Richter (§15 GVG) unter **Verkennung** von Recht, Gesetz, Fakten, Folgerichtigkeit und allgemeiner Wortbedeutung zur einseitigen Begünstigung von angeblichen „Gläubigern“, zumeist Banken ohne wirksame Zulassungen nach Deutschem Recht (vgl. § 32 KWG).

Im Zusammenhang mit diesem staatsrechtlichem Mangel wird darauf hingewiesen, daß am **27. 02. 2010** der Bundesparteivorsitzende der SPD, **Sigmar Gabriel**, auf dem Landesparteitag der SPD in Dortmund, wörtlich verkündete:

„Wir haben gar keine Bundesregierung. Wir haben, Frau Merkel ist Geschäftsführerin einer neuen Nichtregierungsorganisation in Deutschland! Das ist das, was hier ist.“

Als einer der maßgeblichen Spitzenpolitiker weiß Herr Gabriel mit dem erforderlichen Sachverstand sehr genau, daß seine vorstehend zitierte Aussage die rechtliche Situation **aller** Deutschen **authentisch beschreibt** und damit bestätigt, daß es sich bei der Bundesrepublik Deutschland lediglich um eine NGO = non-governmental- organization (=Nichtregierungsorganisation) und somit um **keinen** Staat handelt.

Real ist in Deutschland die Tatsache:

Es stehen sich in Deutschland das völkerrechtlich verfassungsmäßige Rechtswesen des Staates Deutsches Reich und das gesetz- und verfassungslose Rechtswesen des Konstrukt OMF-BRDvD handlungsunfähig exterritorial gegenüber.

Der Staatsbürger des Staates Deutsches Reich unterliegt reichsverfassungsrechtlich dem Rechtswesen des Staates Deutsches Reich, und ist kein Bürger der handlungsunfähig erloschenen, untergegangenen Bundesrepublik Deutschland. Der Staatsbürger des Staates Deutsches Reich unterliegt damit **nicht** den Handlungen der BRD-Verwaltungsbehörden und BRD-Gerichten, sowie deren NGO-Staatsterrorismus, der ausdrücklich zurückgewiesen wird!

Nach § 16 GVG darf Niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

Mit der Streichung des *Artikels* 23 durch die USA und **nicht** durch die *Bundesrepublik Deutschland* am 31. August 1990 in Bonn, ist die gesamte *Bundesrepublik Deutschland* handlungsunfähig untergegangen.

Sie wissen doch alle Bescheid:

Durch den Rechtsakt der Viermächte am 17. Juli 1990 in Paris, mit sofortiger Wirkung zum 18. Juli 1990, 0.00 Uhr MESZ, sind **alle** deutschen Personen im vereinten Deutschland, also des Gebietes der ehemaligen DDR und des Gebietes der ehemaligen Bundesrepublik Deutschland, **ob sie es wollen oder nicht**, wieder Staatsbürger des Staates Deutsches Reich, da es die zwischenzeitlichen besatzungsrechtlichen Mittel der Alliierten, sprich Deutsche Demokratische Republik der Union der sozialistischen Sowjet-Republiken und damit DDR-Staatsbürger, ebenso **nicht mehr gibt**, wie es das ehemalige besatzungsrechtliche Mittel der Westmächte Bundesrepublik Deutschland und damit Bundesbürger **nicht mehr gibt**.

Beide Seiten, damit 82 Mio. Deutsche, sind Angehörige des Deutschen Reiches.

Bundespersönalausweise sind definitiv kein Rechtsmittel. Denn Reichsbürger sind kein BRD-Personal.

Die OMF-BRDvD hat als NGO (Nichtregierungsorganisation) kein eigenes Staatsbürgerschaftsgesetz, folglich auch keine eigenen Staatsbürger, die einen Bundestag, einen Landtag oder eine Landesverfassung ohne eigenes Volk wirksam wählen könnten.

Deshalb ist uns nicht klar, weshalb die Menschen in Deutschland ständig getäuscht werden mit einer angeblich neuen Bundesrepublik Deutschland, die es juristisch nicht geben kann.

Gemäß Artikel IV der SHAEF-Proklamation Nr.1 der USA, unterliegen die BRD- Angestellten der Anweisung, Kontrolle und Gerichtsbarkeit des SHAEF-Gesetzgebers USA. Sie sind damit dem Präsidenten der USA dienstverpflichtet, was im Punkt 6 der Präambel und Artikel 2 und 4 des „Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin v.25.Sept.1990 (BGBl. II S. 1274) festgeschrieben wird.

Somit steht der Angehörige des Staates Deutsches Reich der Gerichtsbarkeit der (juristisch erloschenen) Bundesrepublik **gem. § 20 Abs.2 GVG vom 09.05.1975 (BGBl. I S. 1077)**

exterritorial gegenüber.

Zu beantworten bleibt vom Sächsischen Landtag die Frage, auf **welcher** Rechtsgrundlage die BRD-Ausnahmegerichte in Sachsen meinen, dennoch gegen die Staatsangehörigen handeln zu können, wenn der 18.07.1990 / rsp. 31.08.1990 als Basis einer nicht mehr existenten Rechtspflege zu sehen sind. Dazu beachte man Art. 2 Abs. 1, Art. 25, 100 GG.

Sollten Richter, Rechtspfleger oder Staatsanwalt jeweils als Person an Gerichten in Ihren Landkreisen in Sachsen also in der Lage sein, ihre Legitimität als Elemente der Jurisdiktion entsprechend des „Übereinkommens in ... Bezug auf Berlin“ in Verbindung mit Artikel 139 GG, i.V. mit dem SHAEF-Gesetz Nr.2, i.V. mit der Proklamation Nr. 3 des Alliierten Kontrollrates, i.V. mit dem Kontrollratsgesetz Nr. 4 zweifelsfrei nachweisen zu können, so **erbringen Sie bitte unter Vorlage des Urkundsbeweis den Nachweis** in den jeweiligen Beschwerdesachen der Bürger, die dem Landtag bereits vorliegen.

Teilen Sie uns bitte mit vollständiger Postanschrift mit, welches Gericht in Sachsen ein ordentliches Staatsgericht ist, an dem gesetzliche Richter nach Deutschem Recht (= Staatsrecht=Reichsrecht) beschäftigt sind, damit die Anzeigen der Beschwerdeführer aus Sachsen **wirksam** bearbeitet werden können.

Bitte setzen Sie sich als Kontrollorgan kritisch mit den juristischen Fakten auseinander. Denn die Menschenrechtsverletzung ist in der Bundesrepublik und Verwaltungszonen in Teil-Deutschland nicht strafbar. Das ist ein Verstoß gegen das Völkerrecht nach Art. 25 GG. Grundgesetz und Länderverfassungen sind ungültig. Das Rechtsschutzbedürfnis der Rechtsuchenden in Deutschland ergibt sich aus Art 1 – 3, 25, 101 GG.

Die Würde des Menschen, also das Menschenrecht ist unantastbar. Die Menschenwürde, und somit das Menschenrecht zu schützen und zu achten, ist Verpflichtung aller staatlichen GEWALT. Nach Art. 1 GG haben Sie alles zu unterlassen, was auf eine Menschenrechtsverletzung auch nur ansatzweise hindeuten könnte! Ein deutsches Gericht ist dazu verpflichtet, die in Deutschland **g e l t e n d e** Rechtsordnung anzuwenden und **einzuhalten**:

1. **Die Allgemeinen Regeln des Völkerrechts gehen den Bundesgesetzen vor (Art. 25 GG) entsprechend den Römischen Statuten des Internationalen Strafgerichtshofes in Den Haag und dem VStGB**
2. **BGB geht allen anderen Gesetzen vor (Art. 74 GG)**
3. **Staatsrecht bricht Landesrecht** (Die DDR und die BRD sind nie souveräne Staaten im existenten und rechtsfähigen Staat Deutsches Reich gewesen)

Wir möchten Sie bitten, sich in Ihrem ureigenen Interesse ordnungsgemäß sachlich und praktisch mit der Petition und dem Rechtsberatungsgesetz zu beschäftigen, wenn die Bediensteten bei Körperverletzung an den Schutzbefohlenen durch eigenverantwortliche Pflichtverletzungen als Privatpersonen persönlich und gesamtschuldnerisch zu haften haben.

Weiterungen bleiben vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen



Irene Müßner
ZDS-DZfMR e.V. Vorstand



Norbert Müßner
ZDS-DZfMR e.V. Vorstand